

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Aufhebung des Halteverbotes - bzw. die Ausdehnung der Be- und Entladezeiten - in einem Bereich der Bayenstraße (Az.: 02-1600-81/08)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Innenstadt nimmt die Darstellung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und begrüßt die Ausdehnung der Lieferzeit in dem in Rede stehenden Bereich auf 11.00 Uhr und damit die Angleichung an die in der Innenstadt üblichen Lieferzeiten.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Antragsteller setzen sich ein für eine Aufhebung des Halteverbots in einem Bereich der Bayenstraße. Hilfsweise wird eine Ausdehnung der Be- und Entladezeiten beantragt.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Der betreffende Bereich der Bayenstraße ist mit dem Verkehrszeichen 239 (Sonderweg Fußgänger) der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit darunter den Zusätzen "Ladeverkehr werktags von 6-10 h frei" sowie "Radfahrer frei" ausgeschildert. Somit darf eine Anlieferung nur zu den genannten Zeiten stattfinden.

Diese Regelung wurde im Jahr 1995 getroffen, nachdem es zuvor Beschwerden über Fahrzeugverkehr und parkende Fahrzeuge gegeben hatte. Die Platzfläche soll von ihrem Ausbauzustand her grundsätzlich Fußgängern vorbehalten sein und nur ausnahmsweise für notwendige Ladetätigkeiten von Kraftfahrzeugen befahren werden. Daher ist eine Beschränkung der zulässigen Zeiten sinnvoll und notwendig.

Die Verwaltung ist jedoch gerne bereit, die Lieferzeiten an die allgemein im Bereich der Innenstadt üblichen Zeiten werktags von 6-11 h anzugleichen. Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung der Lieferzeiten wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, zumal die vorgenannten Zeiten selbst in Bereichen mit wesentlich stärkerem Lade- und Lieferbedarf funktionieren.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1